

Landratsamt Altenburger Land

Fachdienst Rechnungsprüfung



Bericht

über die Prüfung der Jahresrechnungen der

Gemeinde Nöbdenitz

für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013

05. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung	5
2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren	5
2.1 Prüfungsauftrag.....	5
2.2 Prüfungsgegenstand	6
2.3 Prüfungsverfahren	6
3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse.....	7
3.1 Geprüftes Risiko	7
3.2 Prüfungen der Jahresrechnungen	7
3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen.....	7
3.2.2 Laufende Prüfungen der Jahresrechnungen	7
3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans	8
3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit	8
3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst.....	8
3.6 Wirtschaftliche Feststellungen: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen	8
4. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen.....	8
5. Haushaltssatzung und Jahresrechnung	9
5.1 Finanz- und Haushaltsplanung	9
5.1.1 Nachtragshaushaltssatzung.....	10
5.2 Aufstellung der Jahresrechnung	11
5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung	11
5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung	11
5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan	12
5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben.....	12
5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen	14
5.3.3 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve	16
5.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	17
5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit	18
5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)	18
5.4.2 Anordnungswesen	19
5.4.3 Buchführung	19
6. Finanzieller Handlungsspielraum	20
6.1 Einnahmekraft	20
6.2 Einnahmestruktur	21
6.3 Landesmittel.....	22

6.4	Haushaltsstabilität.....	24
6.4.1	Haushaltsergebnis	24
6.4.2	Rücklagen.....	26
6.4.3	Liquiditätsplanung	26
6.4.4	Kredite und Zinsen	26
6.5	Haushaltsreste.....	28
7.	Schlussbemerkung	29
8.	Anhang: Ausgewählte Grunddaten	30

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1:	Tatsächliche Realsteuereinnahmen und Realsteueraufbringungskraft 2013 (je Einwohner)	20
Ansicht 2:	Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	21
Ansicht 3:	Einnahmeanteile im Verwaltungshaushalt in Prozent des Haushaltsvolumens 2013	22
Ansicht 4:	Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2011 bis 2013	23
Ansicht 5:	Bedeutung der Zuweisungen für laufende Zwecke für den Verwaltungshaushalt 2011 bis 2013	23
Ansicht 6:	Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 2011 bis 2013 (erste Warngrenze)	25
Ansicht 7:	Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)	25
Ansicht 8:	Gesamtverschuldung je Einwohner 2011 bis 2013	27

1. Gesetzliche Grundlagen der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden – ThürGemHV – vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - THürKGG - vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinsichtlich der Prüfungsberichte sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Prüfer gelten gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i.V.m. § 3 Abs. 2 u. § 6 bzw. § 2 Abs.1 bis 3 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes -ThürPrBG- vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.^{1 2}

2. Prüfungsauftrag, Prüfungsgegenstand u. Prüfungsverfahren

2.1 Prüfungsauftrag

Die Jahresrechnung der Gemeinde Nöbdenitz wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (Örtliche Rechnungsprüfung).³

Da die Gemeinde Nöbdenitz kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Altenburger Land wahrgenommen.⁴

Die Jahresrechnungen zu den Haushaltsjahren 2011, 2012 und 2013 wurden dem Fachdienst Rechnungsprüfung mit Schreiben vom 12.08.2016 zur örtlichen Prüfung vorgelegt.

Auf der Grundlage der Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes erging der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnungen 2011, 2012 und 2013 mit Datum vom 01. August 2019.

¹ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (4): Für die Prüfungsberichte gilt § 3 Abs. 2, § 6 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG und § 7 Abs. 1 ThürPrBG mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gilt § 2 Abs. 1 bis 3 ThürPrBG entsprechend.

² § 2 ThürPrBG Allgemeine Rechte und Pflichten der Prüfer (1): Den Prüfern sind, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen. (2) Die Prüfer können im Rahmen ihres Auftrags verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt werden. Im Rahmen ihres Auftrags haben die Prüfer Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen. (3) Lässt eine der der Prüfungspflicht unterliegende kommunale Körperschaft Verwaltungsaufgaben mit Unterstützung der automatisierten Datenverarbeitung oder in anderer Weise durch Dritte wahrnehmen, können die Prüfer die erforderlichen Erhebungen dort anstellen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Beruht das Rechtsverhältnis auf Vereinbarung, so sind diese Rechte in die Vereinbarung aufzunehmen.

³ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 1): Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis zu 10.000 Einwohnern und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen werden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung).

⁴ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (1 S. 2): In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, werden dessen Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.

2.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze.⁵

Prüfungsschwerpunkte waren dabei insbesondere, ob

- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnungen und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurden,
- die Haushaltssatzungen und die Haushaltspläne eingehalten worden sind,
- das Anordnungswesen und die Buchführung, einschließlich der dabei eingesetzten EDV-Verfahren, ordnungs- und gesetzmäßig organisiert sind,
- ein Internes Kontrollsystem (IKS) vorhanden ist und Effizienz entfaltet.

Mit den Aussagen dieses Berichts sollen Hinweise gegeben werden, wie verstärkt Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in das kommunale Handeln einbezogen werden können.

2.3 Prüfungsverfahren

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.⁶

Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen hinsichtlich der Jahresrechnung 2011, 2012 und 2013 nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

Seitens der Verwaltung wurden stets die angeforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht zur Verfügung gestellt sowie der Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen gestattet. Die Verwaltung hat an der Prüfungstätigkeit konstruktiv mitgewirkt. Die während der Prüfung getroffenen Feststellungen wurden grundsätzlich mit der Verwaltung besprochen.

Die Prüfung erstreckte sich auf Stichproben, soweit dies für die Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Ordnungsmäßigkeit in der Verwaltung ausreichend erschien. Geringfügige formelle Mängel wurden während der Prüfung geklärt und sind somit nicht Gegenstand dieses Berichtes.

Der VG Sprottental, wo sich gegenwärtig noch die Haushaltsunterlagen (2011 bis 2013) der ehemaligen Mitgliedsgemeinde Nöbdenitz befinden, wurde die Prüfungsanmeldung am 17. September 2019 zugeleitet. Die Prüfung vor Ort erfolgte ebenfalls am 09. Oktober 2019, in der Zeit vom 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Als Prüfungsunterlagen standen die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde geordnet und prüffähig zur Verfügung.

⁵ § 84 ThürKO Inhalt der Rechnungsprüfung (1): Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

⁶ § 82 ThürKO Örtliche Prüfungen (2): Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse soll innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt sein.

Dabei stützte sich die Prüfung insbesondere auf folgende Unterlagen:

- die Jahresrechnungen der Jahre 2011, 2012 und 2013 mit den dazu gehörigen Anlagen;
- Haushaltssatzungen und -pläne für die Jahre 2011, 2012 und 2013;
- Bücher und Belege der Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 sowie sonstige Bank- und Rechnungsunterlagen;
- Hauptsatzung, Geschäftsordnung sowie weitere innerbehördliche Regelungen wie Dienstanweisungen u. ä.;
- Beschlüsse des Gemeinderats den Zeitraum 2011, 2012 und 2013 betreffend;
- andere Unterlagen wie bspw. Vergabeunterlagen, Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise und dergleichen.

Verantwortlich für die Durchführung der Prüfung zeichnet der Leiter des Fachdienstes Rechnungsprüfung Ralph Lorenz. Mit der Vornahme der Prüfung betraut war der Prüfer Alexander Porzig.

Der Umfang der formellen und materiellen Prüfungshandlungen ist in Arbeitspapieren festgehalten. Es wurden keine weiteren Einwendungen bezüglich der Richtigkeit der im Bericht zugrunde gelegten Daten erhoben.

Die Stadt Schmölln als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Nöbdenitz gab keine Stellungnahme ab und verzichtete auf eine Schlussbesprechung. Auf die Anordnung einer Schlussbesprechung wurde daher verzichtet.⁷

3. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

3.1 Geprüftes Risiko

Das geprüfte Risiko wurde im Umfang des Haushaltsvolumens im Prüfungszeitraum 2011 bis 2013 festgelegt und betrug 4 € Mio. €.

3.2 Prüfungen der Jahresrechnungen

3.2.1 Feststellung und Entlastung geprüfter Jahresrechnungen

Die Gemeinde Nöbdenitz legte die geprüften Jahresrechnungen des letzten Prüfungszeitraums ordnungsgemäß dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung wurden jeweils Einzelbeschlüsse gefasst.

Mit Beschluss Nr. Beschluss-Nr. 68/2015 vom 10. Dezember 2015 stellte der Gemeinderat die Jahresrechnung fest und erteilte die Entlastung für die Haushaltsjahre 2008, 2009 und 2010.

3.2.2 Laufende Prüfungen der Jahresrechnungen

Die von der Verwaltung aufgestellten Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2011, 2012 und 2013 wurden dem Gemeinderat vorgelegt.

⁷ § 4 ThürPrBG Überörtliche Rechnungsprüfung (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)
(3) Der Präsident des Rechnungshofs teilt dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinem Vertreter im Amt die Prüfungsfeststellungen mit und gibt ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Zum Abschluss der überörtlichen Rechnungsprüfung kann vom Präsidenten des Rechnungshofs eine Schlussbesprechung angeordnet werden. Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst.

Sie wurden von dem Gemeinderat in den Sitzungen vom 10. August 2016 zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnungen wurden am 08. August 2019 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die Jahresrechnungen ordnungsgemäß aufgestellt wurden.

Die Aufstellung lag jedoch in keinem der geprüften Jahre innerhalb der geforderten Viermonatsfrist. Die Viermonatsfrist konnte somit nicht eingehalten.⁸

3.3 Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans

Die Prüfung ergab, dass die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne im Wesentlichen eingehalten wurden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungserlassverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzungen sind wirksam zustande gekommen.

Die Inanspruchnahme der Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung erfolgte im zulässigen Rahmen.

Die Vorschriften bezüglich des Verfahrens bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden im Wesentlichen beachtet.

3.4 Feststellungen zur Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Ergebnis der Prüfung wurde weiterhin festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Gemeinde, insbesondere in Form der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen, die Anforderungen erfüllt und seitens der Verwaltung beachtet wird.

Die Prüfung des Anordnungs- und Belegwesens führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Die Prüfung der Buchführung führte ebenfalls zu keiner wesentlichen Beanstandung.

3.5 Wirtschaftliche Feststellung: Schuldendienst

Der Schuldenstand der Gemeinde war überdurchschnittlich hoch. Die Gemeinde nahm überwiegend zinsgünstige Kredite auf. Die Zinsausgaben lagen unter acht Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

Der Handlungsspielraum der Kommune war durch den Schuldendienst nicht eingeschränkt.

3.6 Wirtschaftliche Feststellungen: Rücklagen, Investitionen und weitere Feststellungen

Die Gemeinde hielt den gesetzlichen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage 2013 ein.⁹

4. Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

Die Gemeinde Nöbdenitz wurde zuletzt im Jahr 2015 hinsichtlich der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 örtlich geprüft.

⁸ § 80 ThürKO Jahresrechnung

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.

⁹ § 68 ThürKO Rücklagen: Die Gemeinde hat für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

Die Übersendung des Schlussberichts für diese Prüfung an den Bürgermeister erfolgte am 24. November 2015 mit der Bitte um Bekanntgabe gegenüber dem Gemeinderat und gegebenenfalls um Weiterleitung jeweils einer Ausfertigung an die Fraktionen.¹⁰

Die Bekanntgabe des Schlussberichts gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 9. Juni 2016. In der Sitzung vom 10. Dezember 2015 nahm der Gemeinderat den Schlussbericht zur Kenntnis. Weitergehende Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Im Zuge dieser Prüfung wurden für die Nachschau folgende Beanstandungen ausgewählt und die Umsetzung der Empfehlungen überprüft:

Ergebnisse der
Nachschau

Die Prüfung der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 ergab, dass nennenswerte Abweichungen zu den Haushaltssatzungen und zu den Haushaltsplänen zu verzeichnen waren.

Bei der Prüfung des Verfahrens zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gab es einzelnen Beanstandungen. In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 erstreckten sich die Mehrausgaben verschiedentlich über die festgesetzten Erheblichkeitsgrenzen hinaus. Demgemäß hätten Beschlüsse des Gemeinderates bzw. eine Nachtragshaushaltssatzung herbeigeführt werden müssen.

Beanstandet wurde weiterhin, dass die Jahresrechnungen (2008 bis 2010) nicht fristgemäß aufgestellt wurden. Die Aufstellung lag nicht innerhalb der Viermonatsfrist.

Die Gemeinde Nöbdenitz setzte sich mit den Beanstandungen des Schlussberichts der vorangegangenen Prüfung intensiv auseinander. Sie stellte die Beanstandungen jedoch nur teilweise ab.

Bewertung

5. Haushaltssatzung und Jahresrechnung

5.1 Finanz- und Haushaltsplanung

Im Kapitel "Finanz- und Haushaltsplanung" werden verschiedene Aspekte betrachtet: Zunächst wird der Ablauf der Haushaltsplanung beschrieben, anschließend die Einhaltung der gesetzlichen Fristen überprüft.

Weiterhin wird festgestellt, inwieweit die Gemeinde eigene oder fremde statistische Daten zur Ausgabenplanung heranzieht und ob eine Liquiditätsplanung besteht. Zuletzt wird geprüft, inwieweit das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Enthält eine Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.¹¹

Die nachfolgende Ansicht zeigt den regelmäßigen Ablauf der Haushaltsaufstellung.

¹⁰ § 7 ThürPrBG Verteilung von Prüfungsberichten (entsprechende Anwendung nach § 82 Abs. 4 ThürKO)

(1) Prüfungsberichte werden vom Präsidenten des Rechnungshofs unmittelbar nach Erstellung 1. an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft oder seinen Vertreter im Amt und 2. an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt. (...) Prüfungsberichte sind den kommunalen Vertretungen bekannt zu geben; mindestens eine Ausfertigung ist jeder Fraktion auszuhändigen.

¹¹ § 57 ThürKO Erlass der Haushaltssatzung

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Für Haushaltssatzungen ohne solche Bestandteile findet § 21 Abs. 3 Anwendung. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan zwei Wochen lang öffentlich auszulegen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts durch:			
Schritt	Gremium	Inhalt	Zeitpunkt
1.	Bürgermeister	Anmeldung zum Haushalt	Oktober
2.	Gemeinderat, Bürgermeister	Erstellung des Investitionsprogramms	Oktober
3.	Kämmerei	Vor-Entwurf des Haushalts	November
4.	Bürgermeister	Einbringung des Haushaltsplans	Januar
5.	Gemeinderat	Beratung über den Haushaltsentwurf	Januar
6.	den Gemeinderat	Beschluss	Januar

Tabelle 1: Aufstellung und Verabschiedung des Haushalts

Den jeweiligen Beschluss der Haushalte 2011 bis 2013 fasste der Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz jeweils im Januar bzw. August des laufenden Haushaltsjahres. Der Haushaltsplan wurde damit im Prüfungszeitraum durchgängig nicht rechtzeitig vorgelegt.

Vorläufige
Haushaltsführung

Folgende Ansicht zeigt die Übersicht über alle Jahre.

Haushaltsplanung: Beschlusstermin		
	Datum des Haushaltsbeschlusses	Öffentliche Bekanntmachung am:
2011	18. Januar 2011	3. März 2011
2012	24. Januar 2012	1. März 2012
2013	12. Juni 2013	1. August 2013

Tabelle 2: Haushaltsplanung: Beschlusstermin

Die Kommunalverwaltung war durch eine verspätete Bekanntmachung der Haushaltssatzung in allen Haushaltsjahren gezwungen, mit einem vorläufigen Haushalt zu arbeiten. Die Gemeinde war deshalb mit Beginn des Haushaltsjahres im Prüfungszeitraum maximal 213 Tage zu vorläufiger Haushaltsführung gezwungen.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Satzungserlassverfahrens ergab keine Beanstandungen. Die Haushaltssatzungen sind wirksam zustande gekommen. Im Prüfungszeitraum waren keine Genehmigungen der Kommunalaufsicht notwendig, so dass sich die Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht noch zusätzlich verzögerte.

Die Gemeinde Nöbdenitz musste im Prüfungszeitraum regelmäßig auf die vorläufige Haushaltsführung zurückgreifen. Der Haushalt hätte prinzipiell früher aufgestellt und verabschiedet werden müssen.

Bewertung

Weiterhin wurde gefragt, ob die Gemeinde in ihre Ausgabenplanungen eigene oder fremde statistische Daten einbezogen hatte.

Planungsgrundlagen

Die Gemeinde Nöbdenitz verwendete keine Daten zum Erneuerungsbedarf ihrer Gebäude. Informationen zum Straßenzustand lagen nicht vor. Die Belegung der Kindergärten wurde prognostiziert.

5.1.1 Nachtragshaushaltssatzung

Die ursprüngliche Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen der Haushaltssatzung entsprechend. Enthält die Nachtragshaushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst in Kraft treten, wenn die Aufsichtsbehörde diese genehmigt hat.

5.1.1.1 Nachtragshaushaltssatzung 2011

Die Gemeinde Nöbdenitz hat mit dem Beschluss Beschluss-Nr. 49/2011 vom 20.09.2011 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 erlassen.

Die Prüfung ergab, dass die rechtlichen Regelungen zur 1.Nachtragshaushaltssatzung insbesondere die des § 60 Abs. 2 und 3 ThürKO eingehalten wurden.

5.1.1.2 Nachtragshaushaltssatzung 2012

Die Gemeinde Nöbdenitz hat mit dem Beschluss Beschluss-Nr. 48/2012 vom 24.07.2012 für das Jahr 2012 eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen.

Die Prüfung ergab, dass die rechtlichen Regelungen zur 1.Nachtragshaushaltssatzung insbesondere die des § 60 Abs. 2 und 3 ThürKO eingehalten wurden.

Die Prüfung ergab, dass die rechtlichen Regelungen zur 1.Nachtragshaushaltssatzung insbesondere die des § 60 Abs. 2 und 3 ThürKO durch die Gemeinde Nöbdenitz eingehalten wurden.

5.2 Aufstellung der Jahresrechnung

5.2.1 Vollständigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen 2011, 2012 und 2013 der Gemeinde Nöbdenitz wurden vollständig zur Prüfung vorgelegt.

Die beigefügten Anlagen entsprachen dabei den vorgeschriebenen Mustern.¹²

5.2.2 Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen wurden im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Insbesondere wurde bezüglich des kassenmäßigen Abschlusses § 78 ThürGemHV und bezüglich der Haushaltsrechnung § 79 ThürGemHV beachtet.¹³

Hinsichtlich der Aufstellung der Jahresrechnungen ist zu bemerken, dass die gesetzliche Frist gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO nicht im vollen Umfang Beachtung fand.

Die Überprüfung der Rechnungsergebnisse führte zu keinen Differenzen in Bezug auf die vorgelegten Haushaltsrechnungen. Hinsichtlich der Ergebnisse der Haushaltsrechnung wird auf den Anlagenband verwiesen.

Die kassenmäßigen Abschlüsse enthielten die erforderlichen Angaben.

¹² § 77 ThürGemHV Bestandteil der Jahresrechnung

(1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

(2) Der Jahresrechnung sind beizufügen

1. eine Vermögensübersicht,
2. eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen,
3. ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
4. ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder,
5. ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge und
6. ein Erläuterungsbericht.

(3) Die Bestände und die Veränderungen des Vermögens sowie der Schulden und Rücklagen können in der Jahresrechnung nachgewiesen werden. Absatz 2 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall keine Anwendung.

¹³ § 78 ThürGemHV Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss enthält

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder. Als Ist-Überschuss bzw. Ist-Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen.

§ 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung

(1) In der Haushaltsrechnung sind die in § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans nachzuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben sowie die nach § 17 gedeckten Mehrausgaben sind nachzuweisen.

(2) In der Haushaltsrechnung ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, so weit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist.

(3) Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste und Abgänge auf Haushaltsreste und Kassenreste gegenüberzustellen. Ein Überschuss ist in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Differenzen zu den tatsächlichen Beständen waren nicht zu verzeichnen. Es wird im Weiteren auf den Anlagenband verwiesen.

5.3 Einhaltung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan

In den folgenden Kapiteln werden verschiedene Aspekte betrachtet:

Zunächst werden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gruppierungsplan) auf der Basis der Rechnungsergebnisse dargestellt.

Daran anschließend werden wesentliche Abweichungen einzelner Rechnungsergebnisse von den Planansätzen aufgezeigt und gegebenenfalls deren Ursachen untersucht.

Zuletzt wird geprüft, inwieweit die Instrumente zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung (Deckungsfähigkeit, Deckungsreserve) im zulässigen Rahmen eingesetzt wurden sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben angefallen sind und ordnungsgemäß bewilligt wurden.

5.3.1 Wesentliche Einnahmen und Ausgaben

Verwaltungshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Schlüsselzuweisungen	322.261,92 €
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	313.327,64 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	194.248,92 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	136.123,19 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	131.194,65 €

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Schlüsselzuweisungen	228.766,26 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	202.174,04 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	174.191,41 €
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	155.189,12 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	140.604,18 €

Wesentliche Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen) (	229.023,73 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern	215.276,51 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	186.215,80 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	156.533,59 €
Schlüsselzuweisungen	146.664,95 €

Vermögenshaushalt Einnahmen

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	240.427,42 €
Entnahmen aus Rücklagen	25.185,93 €
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	923,00 €

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	238.433,65 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	11.150,43 €
Einnahmen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	4.420,00 €
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	3.114,40 €

Wesentliche Einnahmen im Vermögenshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen	141.215,00 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	59.291,78 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	59.073,99 €
Einnahmen aus Krediten	42.880,89 €
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	40.761,11 €

Verwaltungshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Personalausgaben	371.705,60 €
Allgemeine Umlagen	332.426,04 €
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	240.427,42 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	195.418,34 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	50.105,34 €

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Personalausgaben	444.554,22 €
Allgemeine Umlagen	350.748,70 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	176.999,48 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	58.930,16 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	12.754,68 €

Wesentliche Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Personalausgaben	441.227,29 €
Allgemeine Umlagen	355.293,85 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	198.276,25 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	58.250,67 €
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	40.761,11 €

Vermögenshaushalt Ausgaben

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	121.606,50 €
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	92.400,00 €
Tilgung von Krediten	39.454,96 €
Vermögenserwerb	7.255,46 €
Zuführungen an Rücklagen	2.081,73 €

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	123.425,44 €
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	47.629,00 €
Tilgung von Krediten	33.417,66 €
Vermögenserwerb	26.831,25 €
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	22.700,73 €

Wesentliche Ausgaben im Vermögenshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen an Rücklagen	167.319,13 €
Baumaßnahmen	101.388,48 €
Tilgung von Krediten	73.567,07 €
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	7.867,38 €
Vermögenserwerb	1.802,09 €

5.3.2 Abweichung der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mehreinnahmen

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	83.827,64 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftsteuern	11.183,92 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	6.394,65 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	2.198,58 €
Zinseinnahmen	915,74 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	22.700,73 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftsteuern	11.399,04 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	3.571,41 €
Einnahmen aus Beteiligungen	2.178,30 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	521,30 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Verwaltungshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	18.842,43 €
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	15.283,06 €
weitere Finanzeinnahmen	12.611,85 €
Gemeindeanteil an Gemeinschaftsteuern	11.071,51 €
Erstattung für Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	5.009,03 €

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mindereinnahmen

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Verkaufs-, Miet-, Pachteinahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	4.131,81 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Gemeindesteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, sonst. Steuern und steuerähnliche Einnahmen)	74.810,88 €
Verkaufs-, Miet-, Pachteinahmen, sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	7.380,82 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Verwaltungshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Vermögenshaushalt	43.402,62 €
Einnahmen aus Beteiligungen	4.852,62 €
Gebühren und ähnliche Entgelte	1.329,91 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Mehreinnahmen

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	144.393,42 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	35.892,65 €

Wesentliche Mehreinnahmen im Vermögenshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen	69.580,00 €
Einnahmen aus Krediten	42.880,89 €
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	40.761,11 €
Einnahmen aus Beiträgen u.ä. Entgelte	21.291,78 €
Entnahmen aus Rücklagen	7.867,38 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Mindereinnahmen

Wesentliche Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Entnahmen aus Rücklagen	151.259,07 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt	13.224,60 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	839,57 €

Wesentliche Mindereinnahmen im Vermögenshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	8.377,01 €

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Mehrausgaben

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	142.311,69 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	3.821,66 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	1.225,34 €

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	4.335,16 €

Wesentliche Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	40.761,11 €
Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	9.355,67 €
Weitere Finanzausgaben	4.636,00 €

Verwaltungshaushalt - Wesentliche Minderausgaben

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (81000.64100)	32.183,66 €
Personalausgaben	13.599,67 €

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	23.004,94 €
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	16.339,00 €
Personalausgaben	5.556,38 €
Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage)	1.245,32 €

Wesentliche Minderausgaben im Verwaltungshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	31.612,30 €
Personalausgaben	7.822,71 €
Zinsausgaben	1.719,40 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Mehrausgaben

Wesentliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen an Rücklagen	2.081,73 €
Vermögenserwerb	595,46 €

Wesentliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	22.700,73 €
Zuführungen an Rücklagen	3.114,40 €
Vermögenserwerb	2.031,25 €

Wesentliche Mehrausgaben im Vermögenshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen an Rücklagen	163.213,13 €
Tilgung von Krediten	43.067,07 €
Baumaßnahmen	11.953,48 €

Vermögenshaushalt - Wesentliche Minderausgaben

Wesentliche Minderausgaben im Vermögenshaushalt 2011	
Bezeichnung	Betrag
Baumaßnahmen	-9.479,50 €

Wesentliche Minderausgaben im Vermögenshaushalt 2012	
Bezeichnung	Betrag
Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	-4.171,00 €
Baumaßnahmen	-1.814,56 €

Wesentliche Minderausgaben im Vermögenshaushalt 2013	
Bezeichnung	Betrag
Zuführungen zum Verwaltungshaushalt	-43.402,62 €

5.3.3 Deckungsfähigkeit und Deckungsreserve

Zur Flexibilisierung der Haushaltsdurchführung sieht die ThürGemHV verschiedene Instrumente vor. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Deckungsreserve¹⁴, die Zweckbindung von Einnahmen (sog. „unechte Deckungsfähigkeit“)¹⁵ und die Deckungsfähigkeit (sog. „echte Deckungsfähigkeit“)¹⁶.

¹⁴ § 11 ThürGemHV Deckungsreserve

(1) Im Verwaltungshaushalt können in angemessener Höhe

1. Verfügungsmittel, 2. Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar. (2) Eine Deckungsreserve nach Absatz 1 darf nur veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

¹⁵ § 17 ThürGemHV Zweckbindung von Einnahmen (1) Einnahmen des Verwaltungshaushalts sind auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben zu beschränken, wenn sich dies aus einer rechtlichen

Da diese Instrumente Ausnahmen von den Grundsätzen der Einzelveranschlagung¹⁷ und der Gesamtdeckung¹⁸ darstellen und somit das Budgetrecht des Rates tangieren, sind an die Beachtung der dabei geltenden Vorschriften erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Gemeinde machte im Prüfungszeitraum von folgenden Instrumenten Gebrauch:

- echte Deckungsfähigkeit

Die Inanspruchnahme der Echten Deckungsfähigkeit stand im Wesentlichen in Einklang mit geltendem Recht.

5.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 58 Abs. 1 ThürKO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie von dem Gemeinderat zu beschließen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, wie auch bereits zu solchen Ausgaben führende Maßnahmen (Aufträge, Bestellungen, Verträge) sind nur zulässig, wenn

- sie nicht den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern,¹⁹
- es sich nicht um eine Haushaltsstelle handelt, bei der wegen der Art der Ausgabe (z.B. Verfügungsmittel, Deckungsreserve) eine Überschreitung ausscheidet,
- sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und
- ihre Deckung gewährleistet ist.

Bei der Prüfung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben beschränkt werden, 1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Einnahmen ergibt oder 2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird. Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. (2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushalts bestimmte Ausgabenansätze des Verwaltungshaushalts erhöhen oder bestimmte Mindereinnahmen bestimmte Ausgabenansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehreinnahmen aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrags und Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. (3) Mehrausgaben nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht als überplanmäßige Ausgaben. (4) Die Absätze 1 und 3 gelten für den Vermögenshaushalt entsprechend.

¹⁶ § 18 ThürGemHV Deckungsfähigkeit (1): Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Entsprechendes gilt für die Personalausgaben und für Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen, wenn sie nicht zu einem Budget gehören. (2) Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nicht nach Absatz 1 deckungsfähig sind, können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. (4) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten für Ausgaben im Vermögenshaushalt entsprechend. (6) Bei Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabenansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden.

¹⁷ § 7 ThürGemHV Allgemeine Grundsätze (3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Einzelzwecken zu veranschlagen. (...)

¹⁸ § 16 ThürGemHV Gesamtdeckung (1): So weit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen 1. die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, 2. die Einnahmen des Vermögenshaushalts insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

¹⁹ § 60 ThürKO Nachtragshaushaltssatzungen (2): Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
 3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 4. Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
-

Aus den Jahresrechnungen war ersichtlich, dass in allen geprüften Haushaltsjahren über- und außerplanmäßige Ausgaben zu verzeichnen waren. Der Umfang der formal entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Haushaltsjahr	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt		Gesamt
	überplanmäßig	außerplanmäßig	überplanmäßig	außerplanmäßig	
2011	5.237,66 €	623,70 €	7,46 €	596,70 €	6.465,52 €
2012	7.036,17 €	1.617,90 €	4.178,15 €	11.673,24 €	24.505,46 €
2013	5.978,93 €	11.540,00 €	1.160,47 €	60.250,30 €	78.929,70 €

Tabelle 3: Überplanmäßige und Außerplanmäßige Ausgaben

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die geltenden Vorschriften im Wesentlichen beachtet wurden.

5.4 Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit

Im Gegensatz zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit bei der Aufstellung der Jahresrechnung im engeren Sinne wird hier die Beachtung der geltenden Vorschriften und Grundsätze in Bereichen geprüft, die für die gemeindliche Wirtschaftsführung von wesentlicher Bedeutung sind. Zu beachtende Vorschriften ergeben sich dabei nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da die Gemeinde Nöbdenitz Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft war und diese die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde besorgt, wurden aufgrund des Sachzusammenhangs wesentliche Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen (bspw. Prüfung der IT). Dieser Prüfung vorbehalten blieb somit im Wesentlichen die Beachtung der geltenden Vorschriften sowie die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf die örtlich handelnden Personen (der Bürgermeister, Bauhofmitarbeiter, etc.).²⁰

5.4.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Der Begriff IKS wird hier für die Gesamtheit aller Maßnahmen verwendet, die in einer Kommune dazu dienen, die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit im Finanz- und Kassenwesen sowie den Schutz des kommunalen Vermögens zu gewährleisten. Zur Aufgabe des IKS zählt es insbesondere, Fehler zu verhindern die sich durch Bequemlichkeit oder Vergesslichkeit ergeben können, sowie bewusst herbeigeführte Vermögensminderungen (z. B. Veruntreuungen) zu vereiteln. Voraussetzung für ein gut funktionierendes IKS bildet eine deutlich abgrenzende Aufbauorganisation und eine durchdachte Organisation des Ablaufes aller Geldbewegungen (Ablauforganisation). Die Grundprinzipien eines jeden IKS bilden das Prinzip der Funktionstrennung – hier insbesondere die Trennung zwischen Anordnung und Vollzug - und das Prinzip der Automatik der Kontrollen. Dem Wesen eines IKS entspricht es weiterhin, dass es aufgrund ständiger Veränderungsprozesse, in Bezug auf Aufwand und Effizienz, fortlaufend zu optimieren ist.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellt dabei die nach § 86 ThürGemHV²¹ zu erlassende Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen dar. Dabei wurde zunächst geprüft, ob eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen überhaupt erlassen wurde, wenn ja, ob die Regelungen mit geltendem Recht im Einklang stehen und darüber hinaus sachgerecht und effizient sind.

²⁰ § 47 ThürKO Verwaltungsgemeinschaft Aufgaben (2 S. 3) : Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

²¹ § 86 ThürGemHV Schriftform: Allgemeine Regelungen (Dienstanweisung) nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

Das Ergebnis dieser Prüfung lieferte wiederum Informationen dafür, ob der Umfang der geplanten Stichprobenprüfung beibehalten werden konnte oder entsprechend auszuweiten war.

Die Prüfung führte zum Ergebnis, dass eine Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen erlassen wurde (DA vom 01.10.2009). Die Dienstanweisung enthält den Mindestregelungsinhalt, der sich aus der ThürGemHV ergibt.

Die Regelungen der Dienstanweisung sind im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den personellen und technischen Ausbildungsgrad, im Wesentlichen als sachgerecht zu beurteilen.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Regelungen der Dienstanweisung im Wesentlichen beachtet werden und somit Effizienz entfalten. Im Ergebnis der Prüfung war eine Ausweitung des Umfangs der Belegprüfung nicht angezeigt.

5.4.2 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar.

Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden Einzelbelege aus den Jahren 2011 bis 2013 geprüft. Dazu wurde mittels Analysesoftware eine Stichprobe aus dem Datenbestand gezogen. Bei der Überprüfung stellten wir fest, dass die Anordnungsbefugnis laut Dienstanweisung (§ 12 Kassenanordnung) auf die Kämmerin der VG Sprottental und nicht auf den Bürgermeister der Gemeinde Nöbdenitz übertragen wurde. Aus Sicht des Fachdienstes Rechnungsprüfung ist diese Vorgehensweise jedoch recht ungewöhnlich.

Die Prüfung der Anordnungs- und Belegpraxis führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Bewertung

5.4.3 Buchführung

Die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege gehört zu den Aufgaben der Kasse, soweit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.²² Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein.

Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.²³ Weiterhin muss die Buchführung die Vornahme der geforderten Abschlüsse ermöglichen (Tages-, Zwischen- und Jahresabschluss).

Da die Buchführung Aufgabe der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft ist, wurden die diesbezüglichen Prüfungen im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsgemeinschaft vorgenommen.

Die Prüfung der Buchführung führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

²² § 42 ThürGemHV Aufgaben der Kasse

(2) Zu den Kassengeschäften gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,

2. die Verwaltung der Kassenmittel,

3. die Verwahrung von Wertgegenständen,

4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, so weit nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist.

²³ § 61 ThürGemHV Grundsätze der Buchführung: (1) Die Buchführung muss ordnungsgemäß, sicher und wirtschaftlich sein. (2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

6. Finanzieller Handlungsspielraum

Gegenstand dieses Kapitels ist der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde. Dazu wird zunächst die Einnahmeseite des Haushalts untersucht. Anschließend werden die Stabilität des Haushalts sowie die Haushaltsreste dargestellt. Konsolidierungspotenziale werden zusammengestellt.

6.1 Einnahmekraft

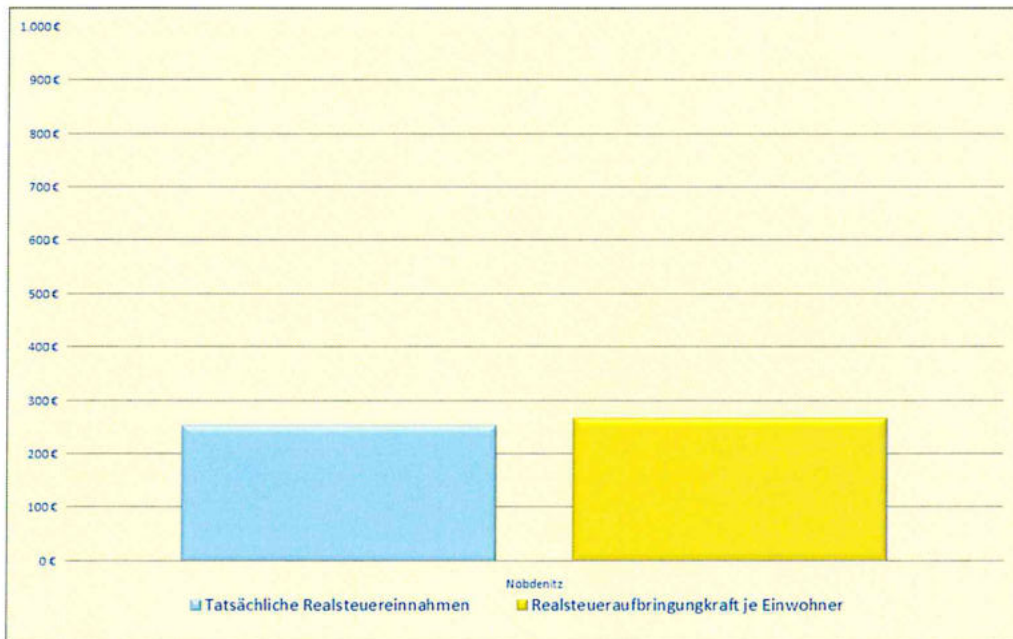
Zusammen mit den Gebühren und Hebesätzen macht die Einnahmekraft deutlich, in welchem Umfang die Gemeinde ihre Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung nutzt und welche Spielräume dabei bestehen.

Einnahmekraft

Das Volumen der tatsächlich erreichten Steuereinnahmen ist von den örtlich angewandten Hebesätzen abhängig.

Realsteuerhebesätze

Veranlagt die Gemeinde bei der Grund- und Gewerbesteuer Hebesätze, die unter denen zur Berechnung der Steuerkraft liegen (§ 10 ThürFAG), wird politisch in Kauf genommen, dass die Steuereinnahmen geringer ausfallen, sowie bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen und der Kreis- und ggf. Schulumlage höhere Einnahmen zugrunde gelegt werden, als die Gemeinde tatsächlich erzielt.



Ansicht 1: Tatsächliche Realsteuereinnahmen und Realsteueraufbringungskraft 2013 (je Einwohner)

Die Gemeinde Nöbdenitz hatte einen Hebesatz von 275 Prozent für Grundsteuer A, einen Hebesatz von 389 Prozent für Grundsteuer B und einen Hebesatz von 365 Prozent für die Gewerbesteuer.

Die Landesdurchschnittswerte lagen bei 286 Prozent für die Grundsteuer A und 407 Prozent für die Grundsteuer B. Der Landesdurchschnitt des Gewerbesteuersatzes lag bei 386 Prozent.²⁴

Die Realsteueraufbringungskraft beschreibt die Realsteuern, die die Kommune einnehmen könnte, wenn sie sich an den landesdurchschnittlichen Hebesätzen orientierte.

Bewertung

²⁴ Statistisches Landesamt: Hebesätze des Landes Thüringen

Um sie zu ermitteln, werden landesdurchschnittliche Hebesätze mit dem Grundbetrag der Kommune multipliziert, der sich als Quotient aus Istaufkommen und Hebesatz ergibt. Diese Größe ist somit unabhängig von der individuellen Hebesatzgestaltung der Kommune. Im Prüfungsjahr 2013 lagen die Realsteueraufbringungskraft bei 267 € je Einwohner und die tatsächlichen Realsteuereinnahmen bei 254 € je Einwohner.

Bei Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze hätte die Gemeinde ein Mehreinnahmepotenzial von 14 € je Einwohner.

Deckungsmittel sind Einnahmen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts, mit denen die Gemeinde ihre Aufgaben finanzieren kann. Sie werden als speziell bezeichnet, wenn sie objekt- oder zweckgebunden sind. Allgemein werden sie genannt, wenn sie nicht zur Deckung bestimmter Ausgaben vorgesehen sind. Zu den Allgemeinen Deckungsmitteln gehören Schlüsselzuweisungen des Landes, Steuern, Zinserträge, Zuführungen zum Vermögenshaushalt, Mieten und Pachten, Rücklagenentnahmen und Kredite.

Allgemeine
Deckungsmittel

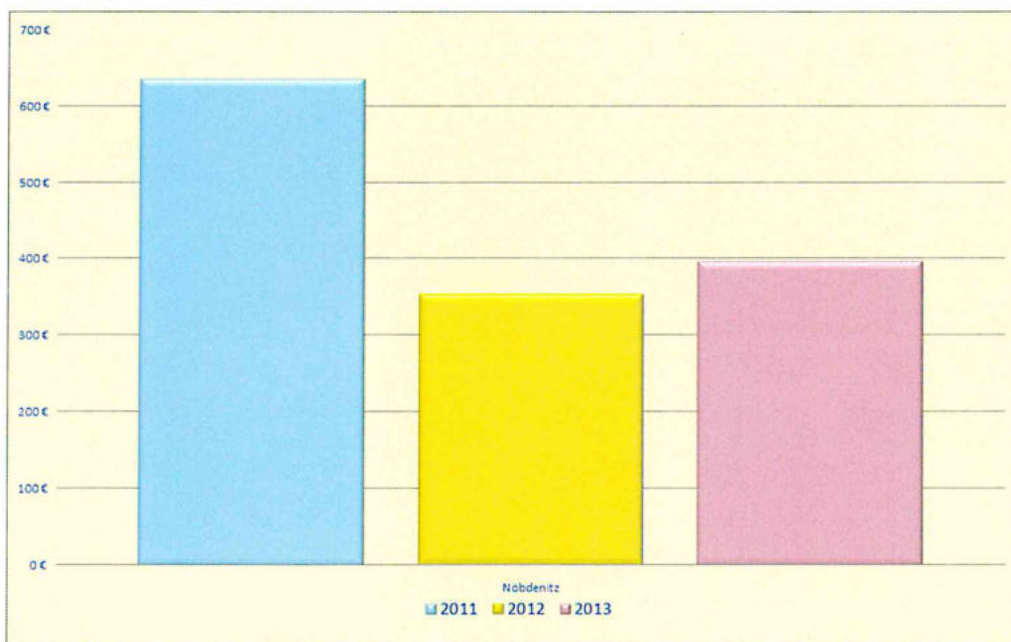
Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel sind die Deckungsmittel, die nach Abzug der Kreis- und ggf. Schulumlage als von der Gemeinde nicht beeinflussbare Ausgaben noch zur Verfügung stehen.

Verfügbare
Allgemeine
Deckungsmittel

Die Höhe der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel betrug im Mittelwert der Jahre 2011 bis 2013 in der Gemeinde Nöbdenitz 419.150 €. Damit standen 2013 je Einwohner 396 € für kommunale Aufgaben zur Verfügung.

Die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel lagen 2011 bei 580 T€ und fielen 2012 auf 322 T€ und erhöhten sich 2013 auf 356 T€.

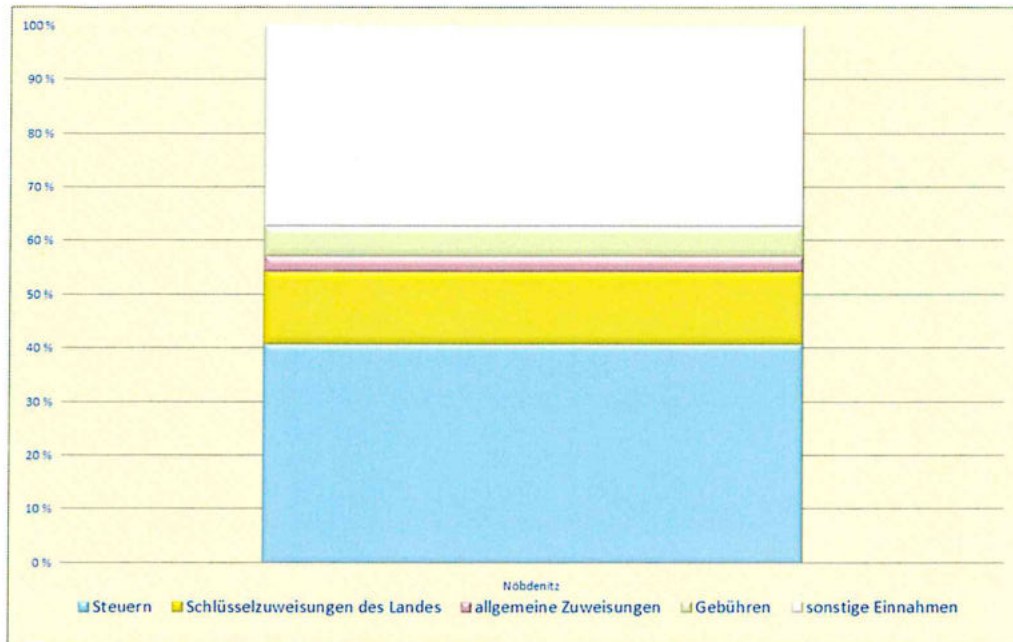
Die folgende Ansicht zeigt die Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner.



Ansicht 2: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner

6.2 Einnahmestruktur

Die folgende Ansicht bildet die Einnahmestruktur ab, die sich aus Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen des Landes, allgemeinen Zuweisungen, Gebühren sowie sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt zusammensetzt.



Ansicht 3: Einnahmeanteile im Verwaltungshaushalt in Prozent des Haushaltsvolumens 2013

Die Steuereinnahmen lagen bei 41 Prozent.

Bewertung

6.3 Landesmittel

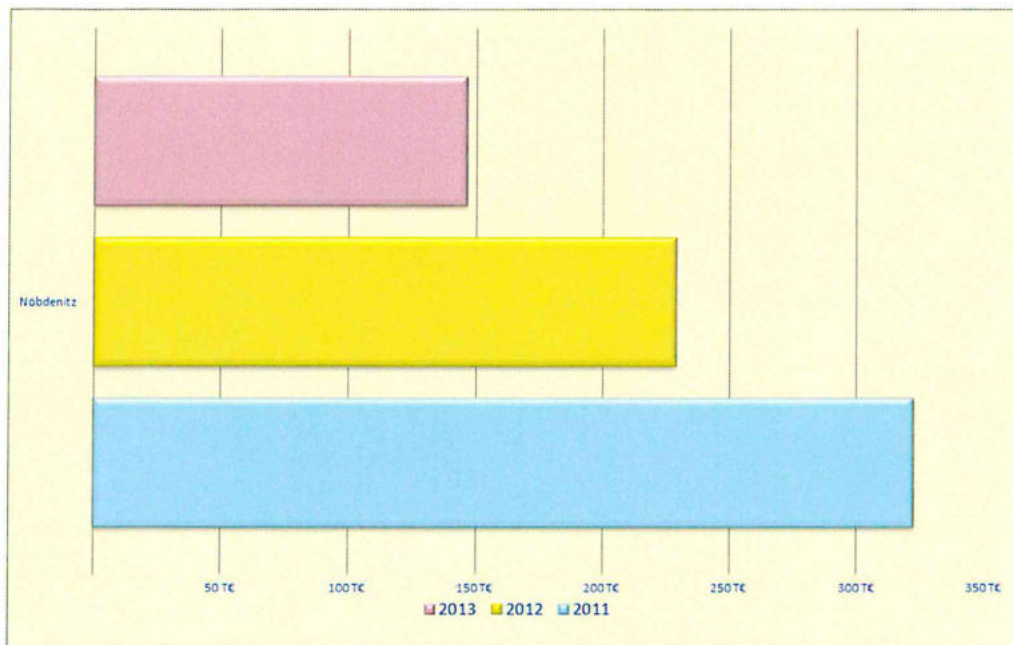
Die Kommunen erhalten vom Land Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener Verantwortung.

Hierzu gehören im Verwaltungshaushalt neben der Weitergabe von Steueranteilen, Schlüsselzuweisungen und Ausgleichsleistungen (zum Beispiel Familienleistungsausgleich) sowie gegebenenfalls Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock und im Vermögenshaushalt Investitionszuschüsse aus Landesprogrammen.

Die Betrachtung konzentrierte sich auf die Schlüsselzuweisungen sowie auf die Bedeutung, die die Landesmittel für den Gesamthaushalt der Gemeinde Nöbdenitz hatten.

Die Schlüsselzuweisungen lagen 2011 bei 322.261,92 € und 2012 darunter mit 228.766,26 €. Sie fielen 2013 auf 146.664,95 €.

Schlüsselzuweisung



Ansicht 4: Entwicklung der Schlüsselzuweisungen 2011 bis 2013

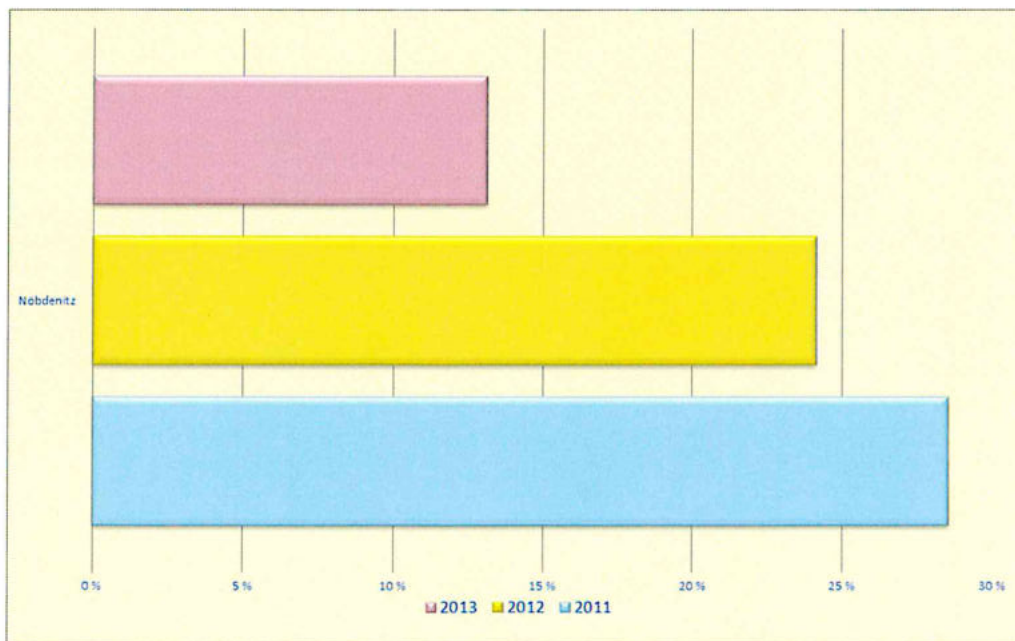
Ihre Bedeutung für den Verwaltungshaushalt nahm damit ab.

Die Zuweisungen für laufende Zwecke im Verwaltungshaushalt umfassen die Schlüsselzuweisungen und die Ausgleichsleistungen. Diese Zuweisungen betrugen für den gesamten Prüfungszeitraum 753.055 €.

Zuweisungen für laufende Zwecke:

Die Bedeutung der Zuweisungen für laufende Zwecke wird als Anteil des Verwaltungshaushalts dargestellt. Sie veränderten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Bedeutung für den Verwaltungshaushalt



Ansicht 5: Bedeutung der Zuweisungen für laufende Zwecke für den Verwaltungshaushalt 2011 bis 2013

Der Anteil der Zuweisungen für laufende Zwecke am Verwaltungshaushalt 2013 betrug 13 Prozent.

Die Investitionszuschüsse für den gesamten Prüfungszeitraum betrugen 74.901 €. Der Anteil der Zuweisungen für investive Zwecke am Vermögenshaushalt 2013 betrug 17 Prozent.

Im gesamten Prüfungszeitraum erhielt Nöbdenitz keine Bedarfszuweisungen.

Bedarfszuweisungen
aus dem Landesaus-
gleichsstock

Die Landesmittel hatten zwischen 2011 und 2013 eine Bandbreite von 16 Prozent bis 24 Prozent des Gesamthaushalts. Ihre Bedeutung für den Haushalt der Gemeinde Nöbdenitz nahm im Zeitverlauf ab.

6.4 Haushaltsstabilität

Die Haushaltsstabilität einer Kommune lässt sich anhand einer Reihe spezifischer Haushaltskennzahlen beschreiben. Wie die Erfahrung vergangener Prüfungen zeigt, lassen sich problematische Haushaltssituationen bereits vor beziehungsweise noch nach Ausweis von Fehlbeträgen im Haushalt erkennen. Typischerweise wird in Haushaltskrisen die Erhaltung der Vermögenssubstanz vernachlässigt und Vermögen zur Entlastung des Verwaltungshaushalts veräußert.

6.4.1 Haushaltsergebnis

Das Normierte Haushaltsergebnis hat eine Schlüsselfunktion bei der Beurteilung der finanziellen Lage einer Gemeinde. Es ergibt sich als Saldo der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach Abzug von Verpflichtungen aus Fremdkapital.

Normiertes
Haushaltsergebnis

Das Normierte Haushaltsergebnis drückt dabei aus, welcher Anteil der Einnahmen des Verwaltungshaushalts für die Vermögensbildung verwendet werden kann.

Ein positiver Betrag wird als Freie Spitze bezeichnet. Je höher dieser Wert liegt, desto besser ist die Finanzkraft der Gemeinde zu bewerten.

Ein negativer Betrag wird Normiertes Defizit genannt. Es bezeichnet den Bedarf an Finanzmitteln, der nötig wäre, um ein neutrales Ergebnis zu erzielen.

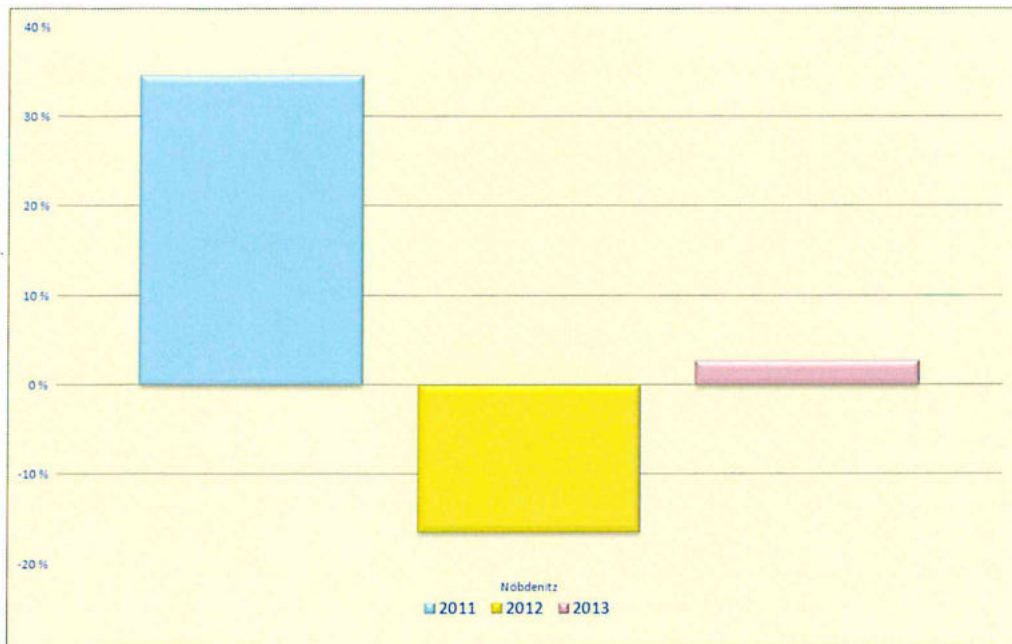
Dabei werden Ausgaben für den Substanzerhalt in die Defizitberechnung einbezogen. Dies sind namentlich Entnahmen aus Rücklagen und Zuführungen vom Vermögenshaushalt.²⁵

Zur Beurteilung des Normierten Haushaltsergebnisses wurden aufbauend auf den Erfahrungen anderer Prüfungseinrichtungen die folgenden beiden Warngrenzen formuliert:

1. Absinken der Freien Spitze auf unter 14 Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (siehe folgende Ansicht „Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 2011 bis 2013“)
2. Auftreten eines Normierten Defizits, das heißt eines negativen Betrags des Normierten Ergebnisses.

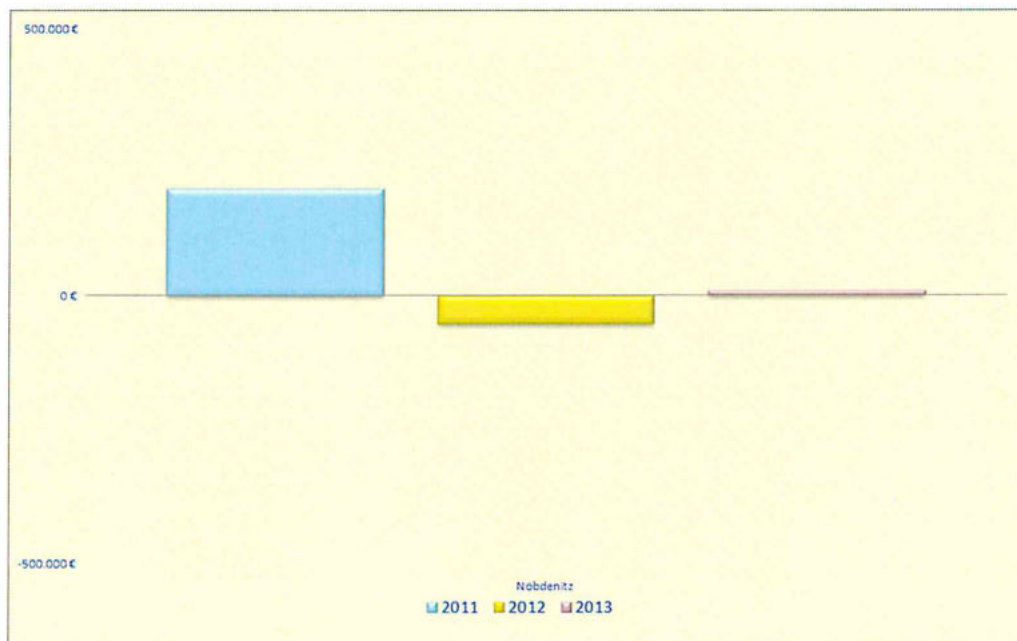
Nicht angezeigte Säulen bedeuten, dass der Wert im betreffenden Jahr auf der x-Achse lag.

²⁵ Nettozuführung vom Verwaltungshaushalt



Ansicht 6: Normiertes Haushaltsergebnis in Prozent der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 2011 bis 2013 (erste Warngrenze)

Die erste Warngrenze wurde im Prüfungszeitraum in den Jahren 2012 und 2013 unterschritten.



Ansicht 7: Normiertes Haushaltsergebnis im Zeitverlauf (zweite Warngrenze)

Die zweite Warngrenze wurde im Prüfungszeitraum im Jahr 2012 unterschritten.

Die Gemeinde Nöbdenitz hatte während des Prüfungszeitraums nicht durchgängig ein ausgeglichenes Jahresergebnis. In einem Jahr war das Normierte Ergebnis nicht ausgeglichen.

Eine Freie Spitze, über 14 Prozent, die die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistete, gab es in einem Jahr. Damit war der Haushalt nicht mehr durchgängig als stabil anzusehen.

Bewertung

6.4.2 Rücklagen

Nach §§ 66 Abs. 3, 68 ThürKO²⁶ hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft, das heißt zum Ausgleich von Einnahmeschwankungen sowie zur Sicherung ihrer Zahlungsfähigkeit, Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden und diese sicher anzulegen. Sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Rücklagenbildung

Wenn die Rücklagen sinken, wurden in den vergangenen Jahren angesparte Mittel im aktuellen Haushaltsjahr verbraucht. Sofern aufgelöste Rücklagen nicht in den Erwerb von Vermögen fließen, bewirken sie einen Substanzverzehr. Nach § 20 Absatz 2 ThürGemHV soll ein Mindestbetrag von zwei Prozent der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Vorjahre vorgehalten werden.

Die allgemeine Rücklage der Gemeinde Nöbdenitz betrug im ersten Jahr des Prüfungszeitraums 279.362 €. 2012 wurde die allgemeine Rücklage auf 40.928 € gesenkt, am Ende des Prüfungszeitraums lag sie dann bei 208.247 €.

Bewertung

Im Jahr 2013 lag der Rücklagenbestand über dem sich aus § 20 Abs.2 Satz 2 ThürGemHVO ergebenden Wert, er entsprach 18 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der drei Vorjahre. Die gesetzlich geforderte Höhe der Mindestrücklage 2013 betrug 23.001 €, die Gemeinde verfügte über 208.247 € und damit 185.246 € mehr als vorgeschrieben. Mit diesen kassenverstärkenden Mitteln konnten in der Vergangenheit Einnahmeausfälle ohne Kassenkredite überbrückt werden.

Gegenstück einer erfolgreichen Anlage von Überschüssen ist die angemessene Verwendung von Kassenkrediten. Diese werden zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln in Anspruch genommen, sofern keine weiteren finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Dabei werden Festgeldkredite in Anspruch genommen, wenn Investitionen getätigt werden. Für kurzzeitige Liquiditätsengpässe werden Überziehungskredite bevorzugt. Zum Ausgleich wird vorrangig die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen.

Dem Erfordernis einer ausreichend sicheren Geldanlage wurde mit den gewählten Anlageformen Rechnung getragen.

Die rechtzeitige Verfügbarkeit der Rücklagemittel für ihre Zwecke war gewährleistet.

6.4.3 Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsplanung in der Gemeinde Nöbdenitz wurde von der Kassenverwaltung so gesteuert, dass sich kurzfristige Überschüsse zinsbringend auf Tagesgeldkonten umbuchen und kurzfristige Überziehungen des Kontokorrents vermeiden ließen.

Bewertung

6.4.4 Kredite und Zinsen

Durch alle langfristig eingegangenen Verpflichtungen verringert sich die Handlungsfreiheit der Städte und Gemeinden. Dies gilt besonders für Zinsausgaben:

- Die Zinsentwicklung unterliegt Marktgegebenheiten. Es ist anzunehmen, dass das gegenwärtig niedrige Zinsniveau mittelfristig wieder steigt.
- Unverzinsliche Kredite sind unter dem Gesichtspunkt des Schuldendienstes unbedenklich.

²⁶ § 66 ThürKO Erwerb und Verwaltung von Vermögen: (3) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Zuschüsse der Gemeinde an Unternehmen nach Absatz 2 Satz 1 sind unzulässig. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 68 ThürKO Rücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

Die Verschuldung der Gemeinde Nöbdenitz belief sich 2013 auf 0,26 Millionen €. Die Schulden machten damit 23 Prozent des Verwaltungshaushalts aus. Darin waren keine unverzinslichen Kredite enthalten.

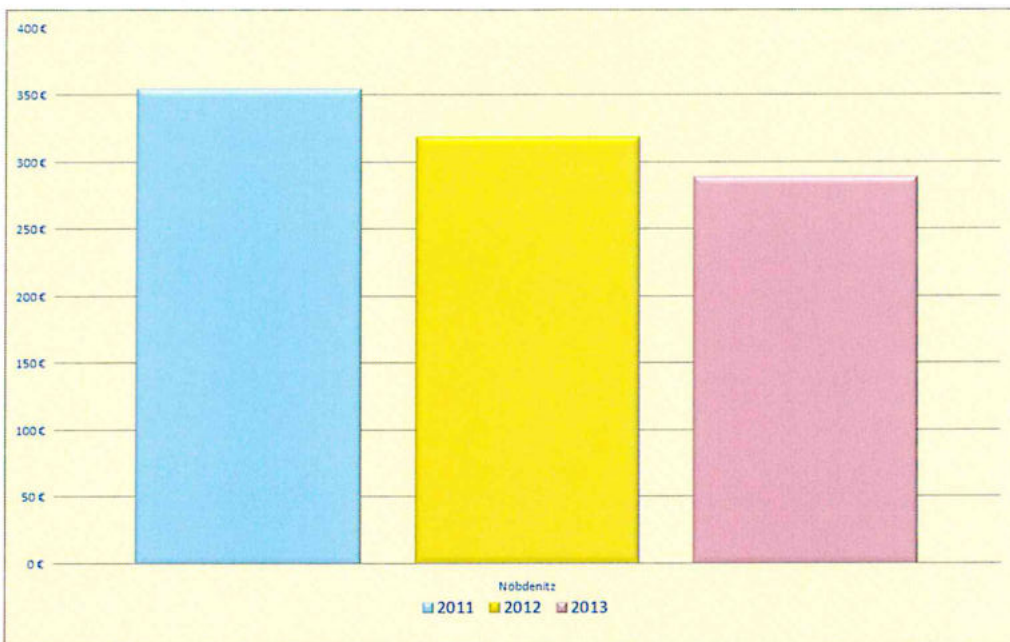
Schuldenhöhe

Die absolute Verschuldung nahm ab. Die Gemeinde Nöbdenitz sollte diese Bemühungen fortsetzen. In den folgenden Jahren sollte ein weiterer Schuldenabbau angestrebt werden.

Werden die Schulden des Kernhaushalts und gegebenenfalls die der ausgegliederten Einheiten mit Fehlbeträgen zusammen betrachtet, hatte die Gemeinde Nöbdenitz zum 31. Dezember 2013 eine Gesamtverschuldung von 289 € je Einwohner.

Gesamtverschuldung

Die Entwicklung der Gesamtverschuldung zeigt die folgende Ansicht:



Ansicht 8: Gesamtverschuldung je Einwohner 2011 bis 2013

Längere Kreditlaufzeiten gehen mit niedrigeren jährlichen Tilgungsraten einher. Daher ergeben sich niedrigere Mindestzuführungen an den Vermögenshaushalt und eine günstigere Haushaltslage im betrachteten Jahr.

Tilgungsdauer

Gleichzeitig werden dadurch aber Lasten auf spätere Haushaltsjahre verteilt. Dies wirkt sich besonders negativ aus, wenn die Laufzeit der Kredite die Lebensdauer der Investitionen überschreitet (mangelnde Kreditkongruenz).

Dann müssen nach Ablauf der Nutzungsdauer eine Ersatzbeschaffung finanziert und die Restschuld des ersten Kredits noch abgetragen werden. Somit werden Verbindlichkeiten von Objekten getilgt, die bereits nicht mehr genutzt werden.

Wenn die Gemeinde häufiger so vorgeht, kann es zu einer Anhäufung von Ausgaben für Resttilgungen kommen. Die jährliche Inflation entschärft diesen Effekt nur teilweise.

Es gibt keine einschlägigen Vorschriften zur Kreditlaufzeit. Eine Messung am Normierten Haushaltsergebnis oder an anderen Größen des Verwaltungshaushalts würde eine Strategie mangelnder Kreditkongruenz belohnen.

Daher wurde die Tilgungsdauer der bestehenden Kredite ermittelt. Dazu wurde die ordentliche Tilgung jedes Haushaltsjahrs auf die Gesamtschulden der Gemeinde bezogen.

In Anlehnung an typische kommunale Abschreibungszeiträume wurde eine Warngrenze von 20 Jahren festgelegt.

Die rechnerische Tilgungsdauer betrug in der Gemeinde Nöbdenitz im Prüfungszeitraum durchschnittlich 8 Jahre und lag somit unterhalb der Warngrenze von 20 Jahren.

Zinsausgaben resultieren aus der Verschuldung der Gemeinde und den zum Kreditabschluss geltenden Zinssätzen am Geldmarkt.

Zinsausgaben

Die Zinsausgaben der Gemeinde Nöbdenitz lagen im Jahr 2013 bei 10.131 €. Dies entsprach 1,5 Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

In Anlehnung an Erfahrungswerte anderer kommunaler Prüfungen wurde für die Höhe der Zinsausgaben eine Warngrenze von zwölf Prozent der bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts angesetzt.²⁷ Dieser Wert lag unterhalb der Warngrenze.

Die Gemeinde Nöbdenitz nutzte die Instrumente der außerordentlichen Tilgung bzw. der Umschuldung. 2013 wurde im Umfang von 42.880,89 € außerordentlich getilgt bzw. umgeschuldet.

Außerordentliche Tilgung, Umschuldung

Zum 31. Dezember 2013 hatte die Gemeinde Nöbdenitz insgesamt 2 Kreditverträge.

Kreditaufnahme

6.5 Haushaltsreste

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Kommunen beim Jahresabschluss Haushaltsausgabereste (nach § 19 ThürGemHV)²⁸ bilden, das heißt, Haushaltsansätze dürfen übertragen werden.

Definition Haushaltsausgabereste

Im Vermögenshaushalt ist unter bestimmten Voraussetzungen daneben auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für bestimmte Einnahmearten möglich.²⁹

Wenn solche Haushaltsreste gebildet werden, sind die übertragenen Mittel von ihrer zeitlichen Bindung befreit und im folgenden Jahr verfügbar. Es muss also kein erneuter Haushaltsplanansatz gebildet werden.

Diese Haushaltsreste unterliegen nur einer eingeschränkten Kontrolle durch den Gemeinderat. Insbesondere im Verwaltungshaushalt übertragene Reste werden wesentlich von der Verwaltung beeinflusst. Durch Übertragungsvermerke kann die Verwaltung nicht ausgegebene Mittel in das nächste Jahr übertragen. Dadurch wird jedoch im laufenden Haushalt die Zuführung zum Vermögenshaushalt verringert, wodurch dort eine Neuaufnahme von Krediten erforderlich werden kann.

Im Umfang, in dem die übertragenen Haushaltsreste im nächsten Jahr nicht zweckgebunden sind, sind sie der Kontrolle des Gemeinderats entzogen.

²⁷ Die bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts definieren sich als die Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich innerer Verrechnungen, kalkulatorischer Kosten, Zuführungen zum Vermögenshaushalt sowie Umlagen (z.B. Kreis- oder Schulumlage).

²⁸ § 19 ThürGemHV Übertragbarkeit

(1) Die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

(2) Ausgabenansätze eines Budgets im Verwaltungshaushalt können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Ebenso können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Ausgabenansätze bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. § 18 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

²⁹ § 79 ThürGemHV Haushaltsrechnung (2 S. 2): Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, so weit der Eingang der Einnahmen im Folgenden Jahr gesichert ist. § 1 ThürGemHV Inhalt des Haushaltsplans (1 Nr. 4): (1) ...Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmeseite 1. ..., 4. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte, ...

Die Gemeinde Nöbdenitz machte im Prüfungszeitraum von der Resteübertragung Gebrauch.

Haushaltsausgabe-
reste im
Verwaltungshaushalt

Im Jahr 2011 wurden Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt in Höhe von 2.000 € gebildet. Dies entsprach 0,2 Prozent des Verwaltungshaushalts. Sie entstanden in der Haushaltsstelle: 1.0200.65510 und gingen zurück auf Kosten für die Rechnungsprüfung.

Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 beliefen sich jeweils auf 3.000 €. Sie wurden ebenfalls in der Haushaltsstelle: 1.0200.65510 (Kosten für die Rechnungsprüfung) gebildet. Das entsprach einem Anteil von je 0,3 Prozent des Verwaltungshaushalts in den Haushaltsjahren 2012 und 2013.

Haushaltsausgabereste wurden im Verwaltungshaushalt in der Gemeinde im Prüfungszeitraum in geringem Umfang gebildet. Die Transparenz in der Haushaltsführung ist damit nicht nennenswert beeinträchtigt. Über die Haushaltsausgabereste sollte weiterhin konsequent dem Gemeinderat berichtet werden.

Bewertung Haus-
haltsausgabereste im
Verwaltungshaushalt

Die Gemeinde Nöbdenitz hatte im Berichtszeitraum im Vermögenshaushalt Haushaltseinnahmereste und -ausgabereste gebildet. Bei den Haushaltseinnahmeresten im Vermögenshaushalt handelt es sich um Spenden für die Kita-Garderobe in Höhe von 4.000,00 € (HHSt. 2.4640.36800), sowie um Landeszuweisungen zum Hochwasserschutz in Höhe von 3.025,00 € (HHSt. 2.1400.36100).

Haushaltsreste im
Vermögens-haushalt

Im Vermögenshaushalt betrugen die Haushaltsausgabereste 139.683 € im Jahr 2011. 2012 lagen sie bei 4.325 € und 2013 bei 0 €. Im Mittel der Jahre 2011 bis 2013 betrugen die Haushaltsausgabereste 18,3 Prozent des Vermögenshaushalts. Die durchschnittlichen Haushaltsausgabereste beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 50.669 €. Bezogen auf den Gesamthaushalt betrugen sie im Mittel 3,4 Prozent.

7. Schlussbemerkung

Nach Klärung der Prüfungsfeststellungen kann der Stadtrat der Stadt Schmölln die Jahresrechnungen der Jahre 2011 bis 2013 jeweils feststellen und über die Entlastung für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 entscheiden.³⁰ Auf die Pflicht zur öffentlichen Auslegung der festgestellten Jahresrechnungen sowie des Schlussberichts wird hiermit hingewiesen.³¹

Schlussbemerkung

Altenburger Land, den 05.11.2019

Alexander Porzig
Stellv. FDL Rechnungsprüfung

³⁰ § 80 Abs.3 ThürKO

³¹ § 80 Abs.4 ThürKO

8. Anhang: Ausgewählte Grunddaten

In der Anlage sind ausgewählte Grunddaten zu den folgenden Themen festgehalten:

- Rechnungsergebnis 2011 bis 2013
- kassenmäßiger Abschluss 2011 bis 2013

Feststellung des Ergebnisses Gemeinde Nöbdenitz 2011

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.232.502,64	275.563,65	1.508.066,29
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	4.000,00	4.000,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	16.765,00	16.765,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	4.808,20	0,00	4.808,20
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.227.694,44	262.798,65	1.490.493,09
Soll-Ausgaben	1) 1.225.694,44	2) 149.699,25	2) 1.375.393,69
+ neue Haushaltsausgabereste	2.000,00	139.683,22	141.683,22
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	26.583,82	26.583,82
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.227.694,44	262.798,65	1.490.493,09
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./. Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum
Vermögenshaushalt

238.345,69 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

Feststellung des Ergebnisses Gemeinde Nöbdenitz 2012

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	3) 1.063.554,51	254.770,07	1.318.324,58
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	3.025,00	3.025,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	676,59	676,59
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.796,57	0,00	2.796,57
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.060.757,94	257.118,48	1.317.876,42
Soll-Ausgaben	1) 1.059.758,34	2) 253.470,07	2) 1.313.228,41
+ neue Haushaltsausgabereste	3.000,00	4.325,00	7.325,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	2.000,00	676,59	2.676,59
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,40	0,00	0,40
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.060.757,94	257.118,48	1.317.876,42
Etwasiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./. Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum
Vermögenshaushalt

0,00 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

0,00 €

3) darin enthalten: Zuführung zum
Verwaltungshaushalt

22.700,73 €

Feststellung des Ergebnisses Gemeinde Nöbdenitz 2013

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	1.116.057,07	354.969,15	1.471.026,22
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	3.025,00	3.025,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.116.057,07	351.944,15	1.468.001,22
Soll-Ausgaben	1.116.057,07 ¹⁾	353.542,28 ²⁾	1.469.599,35 ²⁾
+ neue Haushaltsausgabereste	3.000,00	0,00	3.000,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	3.000,00	1.598,13	4.598,13
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.116.057,07	351.944,15	1.468.001,22
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./. Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

1) Darin enthalten: Zuführung zum
Vermögenshaushalt

40.761,11 €

2) Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 ThürGemHV

167.319,13 €

Kassenmäßiger Abschluss Gemeinde Nöbdenitz 2011

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	1.237.966,57	1.229.271,66	8.694,91
-Ausgaben	1.235.966,57	1.233.530,77	2.435,80
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			-4.259,11
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	302.915,42	302.915,42	0,00
-Ausgaben	167.232,20	167.232,20	0,00
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			135.683,22
Verwahrgeld			
-Einnahmen	1.559.752,60	1.559.752,60	0,00
-Ausgaben	1.265.552,18	1.263.289,07	2.263,11
Verwahrgeldbestand			296.463,53
Vorschüsse			
-Einnahmen	250,00	250,00	0,00
-Ausgaben	250,00	250,00	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			0,00
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	3.100.884,59	3.092.189,68	8.694,91
-Ausgaben	2.669.000,95	2.664.302,04	4.698,91
Buchmäßiger Kassenbestand			<u><u>427.887,64</u></u>

Kassenmäßiger Abschluss Gemeinde Nöbdenitz 2012

	Ges.rechng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	1.069.452,85	1.064.111,15	5.341,70
-Ausgaben	1.066.452,85	1.065.937,28	515,57
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			-1.826,13
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	393.776,70	393.776,70	0,00
-Ausgaben	392.476,70	392.476,70	0,00
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			1.300,00
Verwahrgeld			
-Einnahmen	1.412.200,25	1.412.200,25	0,00
-Ausgaben	1.349.626,65	1.349.626,65	0,00
Verwahrgeldbestand			62.573,60
Vorschüsse			
-Einnahmen	329,37	329,37	0,00
-Ausgaben	329,37	329,37	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			0,00
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	2.875.759,17	2.870.417,47	5.341,70
-Ausgaben	2.808.885,57	2.808.370,00	515,57
Buchmäßiger Kassenbestand			62.047,47

Kassenmäßiger Abschluss Gemeinde Nöbdenitz 2013

	Ges.rechnng.- Soll	Ist	Kassen- reste
Verwaltungshaushalt			
-Einnahmen	1.121.398,77	1.119.033,58	2.365,19
-Ausgaben	1.118.398,77	1.116.843,91	1.554,86
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			2.189,67
Vermögenshaushalt			
-Einnahmen	356.269,15	349.439,46	6.829,69
-Ausgaben	356.269,15	356.269,15	0,00
Ist-Überschuss/ -Fehlbetrag			-6.829,69
Verwahrungsgeld			
-Einnahmen	1.347.966,07	1.347.966,07	0,00
-Ausgaben	1.125.043,75	1.125.043,75	0,00
Verwahrungsgeldbestand			222.922,32
Vorschüsse			
-Einnahmen	250,00	250,00	0,00
-Ausgaben	250,00	250,00	0,00
Bestand d. ausgez. Vorsch.			0,00
Gesamthaushalt			
-Einnahmen	2.825.883,99	2.816.689,11	9.194,88
-Ausgaben	2.599.961,67	2.598.406,81	1.554,86
Buchmäßiger Kassenbestand			218.282,30